# Betriebs- und Benutzungsordnung sowie Gebührenordnung für die Sport- und Mehrzweckhalle

"von-der-Leyen-Halle" der Ortsgemeinde Saffig

# **Betriebs- und Benutzungsordnung**

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung regelt die Überlassung und Nutzung der Mehrzweckhalle zu Lehr-, Übungs- und Veranstaltungszwecken örtlicher Vereine und Institutionen sowie sonstiger Benutzer.

Den örtlichen Organisationen, der Schule und dem Kindergarten wird die Möglichkeit gegeben ihren sportlichen Übungs- und Lehrbetrieb unabhängig von Witterungseinflüssen zu jeder Jahreszeit durchzuführen.

#### Inhalt:

- I. Allgemeiner Teil
- II. Haftung und Beschädigungen
- III. Sport, Turnen, Tanz und Gymnastik
- IV. Kulturelle Nutzung
- V. Sonstiges
- VI. Wichtige Rufnummern
- VII. Inkrafttreten
- VIII. Anlage 1 (Gebührenordnung)
  - IX. Anlage 2 (Hallenverteilung)

## I. <u>Allgemeiner Teil</u>

Die Mehrzweckhalle ist eine Gemeinschaftsanlage.

Dies bedeutet, wir müssen gemeinsam von Beginn an daran interessiert sein, auf Sauberkeit und sachgerechte Benutzung zu achten.

Jeder Übungsleiter, Benutzer, Sportler usw. kann seinen Beitrag dazu leisten, zu garantieren, dass wir nicht nur kurzfristig sondern auf lange Sicht hin eine funktionsfähige und saubere Anlage nutzen.

Voraussetzung ist, dass allgemeine Regeln der Nutzung beachtet werden und verantwortungsbewusst gehandelt wird.

Jeder von uns verwaltet einen Teil unserer gemeinsamen Investition.

Die Ortsgemeindeverwaltung wird sie dabei unterstützen.

Das Hallengebäude wird unter dem Gesichtspunkt der größtmöglichen Ausnutzung vergeben. Ein dauerhafter Anspruch auf die in Anlage 2 vereinbarten Nutzungszeiten besteht nicht.

Die Benutzung der Mehrzweckhalle sowie der dazugehörigen Anlagen und Einrichtungsgegenstände wird durch den Ortsbürgermeister koordiniert.

Die Gemeindeverwaltung entscheidet, wann die Merzweckhalle nicht benutzt werden kann. Daraus resultierende Ansprüche auf Ersatz finanzieller Nachteile gegenüber dem Benutzer oder Veranstalter sind ausgeschlossen.

Veranstaltungen Saffiger Vereine haben Vorrang.

Die Mehrzweckhalle und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

Die abgestimmten Benutzungszeiten sind einzuhalten.

Ausnahmen oder Änderungen bedürfen der Zustimmung des Ortsbürgermeisters oder seines Vertreters im Amt.

Vertretern der Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragten ist der Zugang zum Hallengebäude jederzeit zu gestatten.

Den Anweisungen der Vertreter der Ortsgemeinde (Bürgermeister oder Vertreter im Amt, der Hallenwart (Beauftragte der Gemeindeverwaltung) und den Bediensteten der Gemeindeverwaltung) ist Folge zu leisten.

Soweit keine dieser Personen anwesend ist, sind die Anweisungen des verantwortlichen Benutzers (Übungsleiter, Mieter, etc.) im Rahmen ihrer Übungsveranstaltung oder Mietdauer maßgebend.

Die Ausübung des Hausrechtes berechtigt dazu, Personen den Aufenthalt im Hallengebäude zu untersagen.

Soweit eine genehmigte Veranstaltung auch den Peter-Friedhofen-Platz mit einschließt, gilt dieses Recht entsprechend.

## II. Haftung und Beschädigungen (Allgemeine Bestimmungen)

Bei Abschluss des Mietvertrages bestätigt der Benutzer, dass er auf die Benutzungsbedingungen hingewiesen wurde und diese anerkannt werden. Er hat für die durchzuführende Veranstaltung eine entsprechende Haftpflichtversicherungspolice vorzulegen.

Mit dem Erhalt des Hallenschlüssels bestätigt der Übungsleiter, dass er auf die Benutzungsbedingungen hingewiesen wurde und diese anerkannt werden Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person (Schädiger) im Einzelfall, haften die Benutzer (Schule, Kindergarten, Vereine oder sonstige Benutzer) für alle Schäden und Verluste, die durch einen Benutzer oder eine sonstige Person verursacht wurden, deren Zutritt sie ermöglicht haben.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Schädiger nicht mehr festgestellt werden kann.

Für Schäden, die nach der Benutzung festgestellt werden, gilt die Vermutung, dass sie während der Benutzung entstanden sind, wenn kein Nachweis geführt werden kann, dass der Schaden schon vorher bestanden hat.

Diese Bestimmungen gelten auch für minderjährige Übungsleiter soweit eine Haftung über den Verein nicht geregelt ist.

Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

Auf die besonderen Haftungsbestimmungen gemäß Teil III. und IV. dieser Benutzungsordnung wird hingewiesen.

### Haftungsausschluss der Gemeinde

Die Gemeinde haftet nicht, wenn bei der Benutzung oder Veranstaltung eine Person verletzt oder getötet wird.

Sie haftet auch nicht für Gegenstände, die abhanden kommen oder beschädigt werden. Dies gilt auch für mit Genehmigung der Gemeinde untergestellte Vereinsmaterialien.

Der Benutzer oder Veranstalter hat die Gemeinde von allen Haftpflichtansprüchen Dritter freizustellen.

Jeder Benutzer ist für die "Erste Hilfe" in eigener Verantwortung zuständig.

## III. Sport, Turnen, Tanz und Gymnastik

Die Mehrzweckhalle (Hallengebäude) dient der sportlichen Nutzung durch die Saffiger Bevölkerung.

Übungsgruppen, deren Teilnehmer überwiegend und dauerhaft aus anderen Ortschaften kommen, verlieren ihr Nutzungsrecht bzw. sind nachrangig zu berücksichtigen.

Die Nutzung setzt eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Aktiven pro Übungsstunde voraus (Ausnahmen sind im Rahmen der vorhanden Hallenkapazität in Absprache mit der Gemeindeverwaltung möglich).

Ein Rechtsanspruch auf die vereinbarte Nutzungszeit besteht nicht.

Die Gemeindeverwaltung kann hier Einschränkungen vornehmen.

Die Nutzung ist unentgeltlich.

Für öffentliche Sportveranstaltungen, Turniere, etc. mit Ausschank gilt eine andere Regelung.

Die Nutzung kann bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung oder unzureichender Beteiligung jederzeit entzogen werden.

Neben dem Hallenraum stehen für die sportliche Nutzung die beiden Umkleidekabinen und der Geräteraum zur Verfügung.

Die übrigen Bereiche sind durch die Gruppen nicht zu betreten und bleiben verschlossen.

(Ausnahme: z. B. Holen von Bällen auf der Empore)

Nachdem die Übungsgruppe sich im Nutzerbereich befindet, ist die Eingangstür zu schließen.

Die Halle ist nicht zum Umkleiden zu nutzen. Hierfür stehen ausschließlich die Umkleideräume zur Verfügung.

Der/die Übungleiter/in hat daneben Zugang zum Regieraum. Hier befindet sich

- das Bedienerfeld für Steuerungseinrichtungen (Beleuchtung, Basketballanlage, etc.),
- eine Liege,
- der Verbandskasten,
- das Telefon (Telefongespräche sind im Benutzerbuch zu kontrollieren) und
- das Benutzerbuch.

Vor der Nutzung hat der jeweilige Übungsleiter/in (Verantwortliche) sich (auch im eigenen Interesse) von der Sauberkeit der Umkleidekabine und der übrigen Einrichtung sowie von der Vollständigkeit der Sportgeräte zu überzeugen.

Er/Sie ist für den Eintrag in dem Benutzerhandbuch nach jeder Nutzung verantwortlich.

Damit wird die bestimmungsgemäße Nutzung, die Vollständigkeit der Geräte und die Sauberkeit dokumentiert.

Der Benutzer haftet im Rahmen seiner Übungszeiten und seiner Übungsart für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an dem Hallengebäude sowie an den Einrichtungsgegenständen entstehen.

Telefongespräche sind im Benutzerbuch zu notieren.

In dem Feld "Bemerkungen" hat er/sie die Möglichkeit, Schäden oder sonstige Besonderheiten zu vermerken.

Größere Schäden sind direkt dem Hallenwart bzw. der Gemeinde zu melden.

Der Hallenschlüssel verbleibt grundsätzlich bei dem/der Übungsleiter/in.

Soweit diese/r den Schlüssel an eine/n Vertreter/in weitergibt, ist dies im Benutzerbuch zu vermerken.

Zur Standardausstattung der Halle gehören die Handballtore und die Bänke.

Alle anderen Sportgeräte sind nach der Nutzung wieder in den Geräteraum zu bringen.

Soweit mit der nachfolgenden Gruppe eine abweichende Vereinbarung getroffen wird, übernimmt diese die Verantwortung für die Geräte.

Fremde Spiel- und Sportgeräte dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung oder dessen Beauftragten in das Hallengebäude gebracht werden.

Der Übergang zwischen den Gruppen ist eigenverantwortlich zwischen den Übungsleitern/innen zu besprechen und zu organisieren (z. B. Betreten der Halle durch die nachfolgende Gruppe, Verteilung der Umkleidekabinen, Übungsbeginn und Ende, etc.).

Eine zeitliche Verschiebung, entgegen der in Anlage 2 getroffenen Regelung, ist nur mit Einverständnis der Gemeindeverwaltung möglich.

Fußballspielen ist in der Halle ausschließlich mit Hallenfußbällen (Softbällen) gestattet.

Das Betreten der Halle ist ausschließlich mit Hallensportschuhen gestattet.

Dies gilt auch für Besucher/Zuschauer (z. B. Eltern, die beim Training anwesend sind). Soweit der einzelne Übungsleiter Zuschauer zulässt, übernimmt er auch für diesen Personenkreis die Verantwortung.

Sportler, deren Sportschuhe schwarze Sohlen haben, die nicht abriebgeschützt sind, sind von der Teilnahme auszuschließen.

Nach Beendigung der Nutzung hat die Gruppe für eine grobe Reinigung der genutzten Umkleidekabinen zu sorgen (Kehren/ Papier, Flaschen, Duschutensilien entfernen, etc.).

Rauchen, das Verabreichen und der Genuss von Alkohol sind im Hallengebäude grundsätzlich nicht erlaubt.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung bzw. sind in einem anderen Teil der Benutzungsordnung geregelt.

#### **Besondere Regelung**

Für Sportveranstaltungen, die gleichzeitig einen gesellschaftlichen Hintergrund haben (Turniere, Veranstaltungen mit Ausschank von Speisen und Getränken etc.) gelten zusätzlich die Bestimmungen aus Ziffer VI. dieser Betriebs- und Benutzungsordnung.

## IV. Kulturelle und gesellschaftliche Nutzung

Die Mehrzweckhalle dient der kulturellen und gesellschaftlichen Nutzung der örtlichen Vereine und Institutionen.

Darüber hinaus haben auch auswärtige Vereine und Institutionen grundsätzlich die Möglichkeit, die Mehrzweckhalle zu mieten.

Die Belange örtlicher Vereine und Institutionen dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.

Eine Nutzung für private Familienfeiern (z. B. Hochzeiten, Beerdigungen, etc.) ist nicht beabsichtigt, jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Veranstaltungen sind mit dem Ortsbürgermeister oder Vertreter im Amt zu koordinieren. Dies geschieht im Rahmen der Erstellung des Veranstaltungskalenders der Ortsgemeinde Saffig.

Der Ortsbürgermeister kann einzelnen Benutzern bereits vor diesem Termin eine Zusage erteilen, wenn dies aus Gründen der langfristigen Vorbereitungen erforderlich wird.

Der Benutzer hat bei Abschluss des Mietvertrages mit der Ortsgemeinde zu entscheiden, welche Bereiche des Gebäudes und welche Einrichtungsgegenstände er nutzen möchte.

## Dazu gehören:

- Schankanlage
- Küche
- Foyer
- Regieraum und Empore
- Geräteraum
- Bühne und Bühnenvorbau
- Umkleidekabinen
- Art der Bestuhlung
- Toilette (z. B. für Parkfest)
- Lichtanlage
- Beschallungsanlage
- Sportgeräte.

Dem Mieter werden das Hallengebäude, die entsprechenden Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden.

Er ist verpflichtet, das Hallengebäude sowie die Einrichtungsgegenstände bei der Übernahme auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen.

Er bestätigt dies mit der Unterzeichnung des Mietvertrages.

Der Mieter wird in die technischen Einrichtungen der Mehrzweckhalle eingewiesen.

Er hat danach für eine ordnungsgemäße Handhabung zu sichern.

Eine Untervermietung bzw. kostenlose Überlassung der Mehrzweckhalle und der Einrichtungsgegenstände an Dritte ist nicht gestattet.

Der Mieter trägt für den Miet- bzw. Nutzungszeitraum alle anfallenden Nebenkosten.

Die einzelnen Stände (Strom, Wasser, Gas, etc.) werden bei der Übergabe notiert.

Die Abrechnung der Kosten erfolgt nach Übergabe an die Gemeinde.

Hierzu gehören auch Kosten, die für eine eventuelle Mängelbeseitigung oder Schadenersatz entstehen.

Die Reinigung des Hallengebäudes sowie des direkten Hallenumfeldes (z. B. Peter-Friedhofen-Platzes) ist durch den Mieter durchzuführen.

Für die Müllentsorgung ist der Mieter verantwortlich.

Bei der Anmietung der Schankanlage (Nutzung der Bierleitungen) wird die Ortsgemeinde vor und nach der Veranstaltung eine chemische Reinigung veranlassen.

Die Kosten hierfür sind vom Mieter zu übernehmen.

Der Mieter hat den Hallenboden vor der Veranstaltung mit dem vorhandenen Schutzbelag auszulegen.

Dies ist grundsätzlich erforderlich.

Der Schutzbelag ist an den Übergängen zu verkleben, um die Nassreinigung vor dem Einrollen zu gewährleisten.

### Besondere Haftungs- und Beschädigungsregelungen

Die Verkehrssicherungspflicht geht während der Mietzeit auf den Benutzer über. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Mehrzweckhalle sowie deren Einrichtungsgegenstände entstehen, frei, soweit der Schaden nicht durch ein pflichtwidriges, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln eines gemeindlichen

Bediensteten/Beauftragten verursacht wurde.

Der Benutzer verzichtet seinerseits unter den vorgenommenen Einschränkungen auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Benutzer haftet bis zur Rückgabe der Mehrzweckhalle (Übergabe durch die Gemeinde) für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an der Mehrzweckhalle sowie den Einrichtungsgegenständen entstehen.

Der Benutzer hat jeden Schaden an der Mehrzweckhalle und an den Einrichtungsgegenständen unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden.

#### **Besondere Bestimmungen**

Die Ortsgemeinde Saffig hat einen Bierlieferungsvertrag mit der Bitburger Brauerei GmbH abgeschlossen.

Der Benutzer verpflichtet sich, nur Biere dieser Brauerei in den Ausschank zu bringen.

Des Weiteren verpflichtet sich der Benutzer, sämtliche Getränke beim

Getränkevertrieb Willi Klein OHG

Blumenstraße 14 56626 Andernach-Miesenheim

Telefon: 02632/5608 Telefax: 02632/73211

e-mail: getraenke-klein@t-online.de Homepage: www.getraenke-klein.info

zu beziehen.

Für durch andere Brauereien gesponserte Veranstaltungen ist mit der Ortsgemeinde Rücksprache zu halten.

## V. Sonstiges

Fahrräder oder Motorfahrzeuge dürfen nicht in das Hallengebäude gebracht werden. Das Fahren im Hallengebäude mit Rollerskates, Skateboards, etc. ist nicht gestattet.

Tiere dürfen grundsätzlich nicht in das Hallengebäude gebracht werden. (Ausnahme: Tierausstellungen)

Kinderwagen sind im Vorraum abzustellen.

Während Trainings- und Sportveranstaltungen ist Essen in der Halle verboten.

Das Anbringen von Reklame bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

Die genutzten Bereiche sind nach Ende der Nutzung besenrein zu verlassen.

Die genutzten Einrichtungsgegenstände, Geschirr, Gläser, etc. sind nach der Nutzung so einzuräumen wie sie übernommen wurden. Hierzu sind in der Küche und im Trainerraum jeweils eine Dokumentenmappe hinterlegt.

Sämtliche mitgebrachten Gegenstände (Dekoration etc.) sind vom jeweiligen Benutzer nach Ende der Veranstaltung mitzunehmen.

Vor offizieller Übergabe durch die Ortsgemeinde an den Benutzer darf kein Material in der Halle abgestellt werden.

Die Bestuhlung für die einzelnen Veranstaltungen muss sich aus Sicherheitsgründen an den bestehenden Bestuhlungsplänen orientieren.

Das Ballnetz darf nicht beklettert werden.

Bei Veranstaltungen hat der Benutzer sich auch über ausreichende Parkmöglichkeiten und deren Regelung zu kümmern.

Hier ist eine Absprache mit der Gemeinde erforderlich.

Unter der Voraussetzung, dass die Grillhütte belegt ist, kann das Foyer an örtliche Vereine vermietet werden.

Hierzu gelten die Regelungen zu Ziffer IV. der Betriebs- und Benutzungsordnung entsprechend.

Die Gebühren gelten analog der Entgeltregelung (Ziffer III.) der Begegnungsstätte.

In besonderen Fällen kann der Ortsbürgermeister Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Betriebs- und Benutzungsordnung sowie von der Mietordnung zulassen.

#### VI. Wichtige Rufnummern

von-der-Leyen-Halle 02625/959829

Ortsgemeindeverwaltung 02625/957340

## VII. Inkrafttreten

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung nebst Anlagen tritt einen Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebs- und Benutzungsordnung außer Kraft.

56648 Saffig, 15.08.2023	
<b>G</b> ,	Dirk Rohm
	Ortsbürgermeister

## VIII. Anlage 1 (Gebührenordnung)

Diese Gebührenordnung wurde in Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen (Männergesangverein, Sportverein, Feuerwehr und Karnevalsverein) erstellt. Sie wird jährlich im Rahmen der Vorbereitung des Veranstaltungskalenders der

Ortsgemeinde Saffig neu beraten. Es nehmen jeweils zwei Vertreter der Vereine mit Stimmrecht daran teil.

Damit soll gewährleistet werden, dass sich die Gebührenordnung der jährlichen Situation der Veranstaltungen und der Vereine anpasst.

Der Ortsbürgermeister unterrichtet den Gemeinderat über die Beschlüsse dieses Gremiums.

Bis auf weiteres gelten nachfolgende Gebühren:

Jubiläumsveranstaltungen der örtlichen Vereine (maximal alle 5 Jahre)	kostenfrei
Kinder- und Jugendveranstaltungen der örtlichen Vereine (ohne Eintrittsgelder)	kostenfrei
Sportveranstaltungen der Ortsvereine	25 EUR
Sportveranstaltungen auswärtiger Vereine	50 EUR
(bis zu 4 Stunden) jede weitere Stunde Bei Veranstaltungen mit Verzehr entscheidet im Einzelfall die Gemeindeverwaltung	30 EUR
Tagungen überörtlicher Verbände oder Vereine (maximal eine Veranstaltung im Jahr)	50 EUR
Karnevalssitzungen und Umzug (je)	150 EUR
Kirmesveranstaltung (pauschal)	300 EUR
Sonstige öffentliche Veranstaltungen der örtlichen Vereine (je)	150 EUR
Firmenveranstaltungen	720 EUR